

GR_GERICHTE S 2010 52 vom 17. August 2010

GR Gerichte, 2010-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2010 52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2010_52)

FR: GR_GERICHTE S 2010 52 du 17 août 2010

IT: GR_GERICHTE S 2010 52 del 17 agosto 2010

Regeste

AHV-Beiträge | Alters-/Hinterbliebenenvers.

Erwägungen

E. 1

Januar bis 31. Dezember 2006 vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (29'500.--) geschuldeten persönlichen Beiträge in der Höhe von Fr. 1'812.--.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte mit Schreiben vom 7. Januar 2009 fristgerecht Einsprache und machte geltend, das beitragspflichtige Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit habe in der Beitragsperiode 2006 lediglich Fr. 7'092.-- betragen, wobei sie aus selbständiger Erwerbstätigkeit kein Einkommen erzielt habe. Vielmehr habe daraus ein Verlust von Fr. 25'565.-- resultiert. Sie beantragte sinngemäss, die Beitragsverfügung für selbständig Erwerbende sei aufzuheben.

E. 3

Mit Entscheid vom 2. März 2010 wies die Ausgleichskasse die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, die Versicherten seien in der AHV beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausübten. Die Beiträge

würden dabei in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt. Damit unterliege jedes in der Schweiz erzielte Erwerbseinkommen der Beitragspflicht ungeachtet, ob dieses in selbständiger oder unselbständiger Stellung bzw. im Haupt- oder Nebenerwerb erzielt worden sei. Weiter führte die Ausgleichskasse aus, dass die kantonalen Steuerbehörden die Einkommen der Selbständigerwerbenden aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelten. Damit werde erreicht, dass nicht zwei Behörden (Ausgleichskassen und Steuerbehörden) die gleichen Einkommen unabhängig voneinander festsetzen müssten. Konsequenterweise seien die Angaben der kantonalen Steuerbehörden für die Ausgleichskassen verbindlich und sie bildeten die Grundlagen für die Betragsberechnung sowohl in Bezug auf die Höhe des Einkommens als auch auf das im Betrieb investierte Eigenkapital. Die Ausgleichskasse dürfe grundsätzlich nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen eingreifen. In diesem Sinne habe die selbständigerwerbende Versicherte ihre Rechte im Hinblick auf die AHV- rechtliche Beitragspflicht in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren. Die Ausgleichskasse dürfe selbst dann nicht von einer rechtskräftigen Steuerveranlagung abweichen, wenn die Abklärung ergebe, dass die Veranlagung für die direkte Bundessteuer bei rechtzeitigem Einlegen eines gesetzlichen Rechtsmittels wahrscheinlich korrigiert worden wäre. In vorliegender Angelegenheit

beruhe die zur Diskussion stehende Beitragsverfügung für Selbständigerwerbende auf rechtskräftiger Veranlagung für die direkte Bundessteuer und entspreche den darin festgelegten Einkommensfaktoren.

E. 4

Gegen diesen Einspracheentscheid erhob die Versicherte am 3. April 2010 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz. Sie wendete ein, sie sei vom Steueramt des Kantons Zürich bezüglich des erzielten Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit willkürlich veranlagt worden und sie habe dagegen lediglich mangels finanzieller Mittel für einen Rechtsbeistand keine Einsprache erhoben. Weiter machte sie geltend, sie habe die Steuererklärung für das Steuerjahr 2006 nach dem Grundsatz von

Treu und Glauben ausgefüllt. Dass sie ein Einkommen von Fr. 30'000.-- aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Jahre 2006 nicht erreicht habe, könne ferner der definitiven Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuer für das Jahr 2006 des Kantons Graubünden entnommen werden.

E. 5

Gemäss Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.